

Entwurf
über
die III. Nachtragssatzung über die Erhebung
von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), der §§ 1,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) und des § 9 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) der Gemeinde Heist vom 29.11.2000 in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2008 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt erweitert:

f) sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Ausstellung oder Umschreibung der Erwerbsurkunde | 12,00 € |
| 2. Überlassung einer Friedhofsordnung und einer Friedhofsgebührensatzung | 4,00 € |
| 3. Ausstellung von Bescheinigungen | 4,00 € |
| 4. Abräumen der Kränze nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat) | 20,00 € |
| 5. Abräumen der Kränze und Beseitigung des Hügels nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat) | 50,00 € |
| 6. Randeinfassung für Reihengräber anstelle der Hecke | 35,00 € |
| 7. Grabräumung nach Ablauf der Ruhezeit | 200,00 € |
| 8. Räumung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit | 50,00 € |
| 9. Kosten für die Erstbepflanzung und die Einrichtung je Grabstelle (ohne anschließendes Grabpflegelegat) | 110,00 € |

Artikel 2

Die III. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Heist,

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(Siemonsen)